

Die in der Begründung oder im Ergebnis abweichenden Meinungen einzelner Richter zum Urteil vom 3. Juli 1958 des Schiedsgerichtshofs für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden

Vorbemerkung

Das Urteil vom 3. Juli 1958 des Schiedsgerichtshofs für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden im Rechtsstreit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde im vollständigen deutschen Text in dieser Zeitschrift, Band 19 Nr. 4, S. 761–797, abgedruckt.

Dieses Urteil hat eine lebhafte Kontroverse ausgelöst, so daß es angebracht erscheint, nachstehend auch die dem Urteil selbst beigefügten, in der Begründung oder im Ergebnis abweichenden Meinungen einzelner Richter im vollen Wortlaut wiederzugeben. Der Abdruck erfolgt mit den Überschriften und in der Einteilung der Originalveröffentlichung des Gerichtshofs ¹⁾ R e d.

In der Begründung abweichende Meinung des Präsidenten Sverre Daehli zur Frage der Zuständigkeit

Ich bin mit den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichtshofs der Ansicht, daß die von der Deutschen Bundesregierung vorgebrachten Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nicht durchgreifen. Ich ziehe jedoch vor, hierfür die folgende Begründung zu geben, die ich für ausreichend halte:

Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens bestimmt, daß »der Schiedsgerichtshof ausschließlich zuständig für alle diejenigen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Parteien dieses Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen, welche die Parteien nicht im Verhandlungswege beilegen können, ist; jedoch gehören Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Artikels 34 dieses Abkommens nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs oder anderer Gerichte oder Schiedsinstanzen . . .«. Von diesen klaren Bestimmungen des Absatzes (2) gibt es eine Ausnahme, und zwar die, die im Artikel 28 Abs. (5) enthalten ist. Danach ist der Schiedsgerichtshof »nicht zuständig für Streitigkeiten, die sich ausschließlich auf die Auslegung oder Anwendung *einer* Anlage

¹⁾ Schiedsgerichtshof und Gemischte Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, Entscheidungen und Gutachten [deutsch, englisch und französisch], 1958, S. 53–84.

dieses Abkommens beziehen, sofern eine gemäß dieser Anlage errichtete Schiedsinstanz für die Entscheidung der betreffenden Frage über die Auslegung oder Anwendung zuständig ist«.

Nach der Darstellung, die die Mehrzahl der Mitglieder von dem Prozeßverlauf, den Anträgen und dem Sachverhalt gegeben hat, handelt es sich im vorliegenden Falle um die Auslegung oder Anwendung der Anlage VII des Schuldenabkommens, die die Anlagen I, II und IV betrifft. Die Anlage VII ist eine Ergänzung jeder dieser drei Anlagen. Für die Auslegung oder Anwendung der Anlage VII ist keine spezielle Schiedsinstanz vorgeschrieben, und in Wirklichkeit werden bei Auslegung oder Anwendung der Anlage VII gleichzeitig alle drei Anlagen I, II und IV ausgelegt oder angewendet.

Daraus folgt, daß es für die Behandlung des vorliegenden Antrags ohne Bedeutung ist, ob eine Schiedsinstanz für die Auslegung oder Anwendung der Anlage II errichtet worden ist, denn die oben zitierte Bestimmung des Artikels 28 Abs. (5), die eine Einschränkung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs enthält, kann keine Anwendung auf Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der Anlage VII finden.

Sowohl nach dem System des Abkommens und seiner Anlagen als auch nach den Vorarbeiten, die aus den publizierten Protokollen zum Abkommen entnommen werden können, war es die Absicht der verhandelnden Parteien, daß der Schiedsgerichtshof eine solche absolute unbeschränkte Zuständigkeit haben sollte, die in Artikel 28 klar ausgedrückt ist. So steht dem nichts entgegen, daß ein Staat, der Partei des Schuldenabkommens ist, bei dem Schiedsgerichtshof gemäß Artikel 28 Abs. (2) einen Antrag einreichen kann, der von einem Einzelfall, in welchem Privatparteien die direkt Interessierten sind, veranlaßt ist, wie es in der gegenwärtigen Sache der Fall ist.

Artikel 28 Abs. (2) enthält nicht die Einschränkung, die in dem danach folgenden Absatz (3) ausgedrückt ist, nämlich, daß die Fragen, die dem Schiedsgerichtshof vorgelegt werden, »grundsätzliche Bedeutung haben«. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Regierungen bedeutungslose Fragen zum Gegenstand für Anträge gemäß Artikel 28 Abs. (2) machen werden.

Ich halte es nicht für erforderlich, das völkerrechtliche Prinzip der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen ("rule of exhaustion of local remedies", «règle de l'épuisement des instances internes») näher zu behandeln, da es meiner Meinung nach ohne Zweifel ist, daß dieses Prinzip in der vorliegenden Sache nicht angewendet werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Zuerst möchte ich sagen, daß ich mit den anderen Mitgliedern darin einig bin, daß nach internationaler Rechtsprechung und Theorie die Anwendung des Prinzips auf Ansprüche wegen Völkerrechtsbruch beschränkt ist. Nach völkerrechtlicher Rechtsprechung und Theorie steht es einem Staat frei, bei einem internationalen Vertrag oder im Einzelfall die Anwendung des Prinzips der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen aufzuheben. In einigen internationalen Abkommen der neueren Zeit über obligatorische Schiedsverfahrensordnungen haben die Parteien es

jedoch für notwendig befunden, die Anwendung des Prinzips der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen ausdrücklich vorzubehalten, weil die Parteien die Möglichkeit zu vermeiden wünschten, daß das Prinzip nicht angewendet werden würde (Louis Cavaré, *Le droit international public positif*, Paris 1951, Bd. II, S. 295).

Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden ist ein internationales Instrument, das den Zweck hat, einen Plan für eine ordnungsgemäße Gesamtregelung der deutschen Vorkriegs-Auslandsschulden in einer möglichst raschen, befriedigenden und gerechten Weise aufzustellen. Das Abkommen mit allen seinen Anlagen ist von besonderer technischer und komplizierter Natur. Die Bestimmungen des Artikels 28 des Abkommens, betreffend die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs, betreffen darum ein ganz beschränktes und spezielles Gebiet. Die Parteien des Abkommens haben keine Möglichkeit, bei nationalen Gerichten oder bei anderen Schiedsinstanzen ihre Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen entscheiden zu lassen. Sie haben es auch nicht wünschen können. Die einzig praktische Ordnung, bei der man in möglichst rascher Weise Prinzipienfragen zur autoritativen Lösung bringen und dabei möglichst größte Rechtsübereinstimmung der Entscheidungen der unübersehbar vielen administrativen und juristischen Instanzen erreichen konnte, war eben die Möglichkeit, die die Regierungen durch die Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichtshofs des Schuldenabkommens bekamen, um Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen durch internationale juristische Verfahren entscheiden zu lassen.

Auch wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs durch die Bestimmung des Artikels 28 Abs. (5) einigermaßen beschränkt ist, so hat das doch keine Bedeutung für das in dem Abkommen vorgesehene Recht der Parteien, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen dem Schiedsgerichtshof direkt vorzulegen, da private Parteien, Gläubiger oder Schuldner ihre Streitigkeiten nicht dem Schiedsgerichtshof zur Entscheidung vorlegen können, sondern sie von anderen juristischen Instanzen entscheiden lassen müssen. Die Parteien des Schuldenabkommens, die Regierungen, sind nicht davon abhängig, daß Gläubiger oder Schuldner eine Regelung der Schulden gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen angenommen haben und auch nicht von den Wünschen des Gläubigers oder des Schuldners im Einzelfalle, wenn es sich um die Frage der Einleitung von juristischen Streitigkeiten handelt. Wenn eine Partei des Abkommens ein Interesse daran hat, eine mit einer anderen Regierung strittige Frage über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen juristisch entscheiden zu lassen, dann steht es dieser Partei ganz frei, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Gläubiger oder Schuldner einen Antrag an den Schiedsgerichtshof einzureichen.

Die Parteien des Schuldenabkommens haben in diesem eine obligatorische internationale Schiedsgerichtsbarkeit errichtet, da keine Möglichkeit gegeben war, daß nationale Gerichte Streitigkeiten der Regierungen über die Auslegung oder Anwendung des internationalen Instruments entscheiden konnten. Eine solche Möglichkeit

wäre irrational und meiner Meinung nach direkt vernunftwidrig gewesen. Nach den nationalen Rechtsverfahrensordnungen – und das ist für die Bundesrepublik von ihrem Beauftragten bestätigt worden – haben die Regierungen nicht die rechtliche Gelegenheit, sich an die nationalen Gerichte zu wenden, um judizielle Entscheidungen über ihre Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen zu erzielen.

gez. Sverre Daehli

In der Begründung abweichende Meinung von Mr. Michelson zur Hauptsache

Während ich mich dem Urteil von Herrn Präsident Daehli, Monsieur Richard, Mr. Phenix und Herrn Professor Hinderling anschließe, möchte ich doch in Ausübung des durch Artikel 44 (c) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verliehenen Rechts meinerseits die folgenden Bemerkungen hinzufügen.

Jede im Ausland aufgenommene Anleihe würde normalerweise als eine »Auslands-« oder »ausländische« Anleihe betrachtet werden, und man würde erwarten, daß eine Anleihe »mit spezifisch ausländischem Charakter« auch im Ausland rückzahlbar wäre. Nun bestimmt Artikel III der Anlage II, der die Überschrift »Unter diese Regelung fallende Schulden« trägt, daß »diese Regelung«, d. h. Anlage II, nach Maßgabe gewisser angegebener Bedingungen, zu denen die Rückzahlbarkeit im Ausland nicht gehört, auf alle außerhalb Deutschlands emittierten Anleihen oder aufgenommenen Kredite anzuwenden ist. Die Unterscheidung zwischen einer Auslandsanleihe oder -schuld und Schulden mit »spezifisch ausländischem Charakter« wird zum erstenmal in Artikel V Abs. 3 der Anlage II vorgenommen.

Artikel V der Anlage II behandelt »Schulden in ausländischer Währung mit Goldklauseln« in Absatz 2 und bestimmt, daß

»auf Gold-Dollar oder Gold-Schweizerfranken lautende Schulden ... im Verhältnis von 1 Gold-Dollar = 1 Dollar US-Währung und 1 Gold-Schweizerfranken = 1 Franken Schweizer-Währung umzurechnen ...«

sind und daß bei anderen ausländischen Währungen mit Goldklauseln die Schuldbeträge

»... nur in der Währung des Landes zahlbar (sind), in dem die Anleihe aufgenommen worden ... ist. Der geschuldete Betrag wird als Gegenwert eines Dollarbetrages nach dem zur Zeit der Fälligkeit der Zahlung maßgebenden Wechselkurs errechnet«, der dadurch ermittelt wird, »daß der Nennwert des Schuldbetrages in der Emissionswährung zu dem im Zeitpunkt der Aufnahme ... der Anleihe maßgebenden Wechselkurs in US-Dollar umgerechnet wird«.

Absatz 3 des Artikels V behandelt Verbindlichkeiten in deutscher Währung mit Goldklauseln. Es scheint mir, daß das Ziel und die Wirkung der Anlage II, wenn man sie in Verbindung mit Anlage VII nimmt, darin bestehen, Verbindlichkeiten in deutscher Währung mit Goldklauseln in Fällen, und zwar nur in Fällen, in denen sie nach den Bedingungen der ursprünglichen Verträge im Ausland rückzahlbar waren, wie es normalerweise bei Schulden in ausländischer Währung der Fall wäre,

den Schulden in ausländischer Währung mit Goldklauseln so weit wie möglich gleichzustellen. Die Alternativbedingungen des Gerichtsstandes im Ausland und der Anwendbarkeit ausländischen Rechts scheinen keine große Bedeutung zu haben, da man wohl kaum erwarten würde, diese beiden Bedingungen in einem Vertrag über eine Auslandsanleihe zu finden, wenn nicht auch Zahlung im Ausland vereinbart worden war.

Der Gerichtshof ist auf verschiedene Unterlagen hingewiesen worden, die nach der Unterzeichnung des Schuldenabkommens veröffentlicht worden sind, insbesondere auf die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung vom 15. Mai 1953, in der (auf Seite 8) gesagt wird, daß die Gläubiger, und insbesondere die Schweizer Vertreter, ihre Argumente darauf gestützt hätten, daß es Schulden gäbe, die ausländischem Recht unterständen und die deshalb nicht nach deutschem Recht, einschließlich der Umstellung im Verhältnis 10 : 1, behandelt werden dürften; diese Ansicht sei von der deutschen Seite akzeptiert worden. Diese Unterlagen, einschließlich der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, sind weder im schriftlichen noch im mündlichen Vortrag der Parteien erwähnt worden; die Beauftragten und Rechtsberater der Parteien sind auch in der mündlichen Verhandlung nicht darauf aufmerksam gemacht worden. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß der Gerichtshof sie nicht berücksichtigen sollte. Ihr Wert wäre auf jeden Fall höchst zweifelhaft, da es sich um einseitige Äußerungen für den internen Gebrauch handelt, die nach der Unterzeichnung des Schuldenabkommens gemacht worden sind.

Es bedürfte klarer und unzweideutiger Worte, um die Schlußfolgerung zu rechtfertigen, daß Gläubiger, die gegen ihren Willen der Vorteile der Goldklausel verlustig gegangen waren und einer wesentlichen Zinsherabsetzung zugestimmt hatten, die Absicht gehabt hätten, auf neun Zehntel ihrer Restforderung zu verzichten in Fällen, in denen sich der Schuldner vertraglich verpflichtet hatte, den Schuldbetrag dem Gläubiger ins Ausland zu übersenden, z. B. durch eine Bank oder die Post, anstatt diesen Betrag theoretisch dem Gläubiger persönlich an dessen Wohnsitz zu bringen, was bei den modernen Bankverhältnissen nur ausnahmsweise vorkäme. Denn dies wäre das Ergebnis der Annahme der von der Antragsgegnerin behaupteten künstlichen Bedeutung von »Zahlungsort«. Um diese Bedeutung klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, müßten etwa die folgenden Worte gebraucht werden: »in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis war ausdrücklich festgelegt, daß der Ort, an dem die Schuld auf Grund des auf solche Vereinbarungen anwendbaren Rechts für zahlbar erachtet wird, im Ausland liegt«.

Der Ausdruck "expressly agreed" im englischen Text erfordert meiner Ansicht nach, daß eine ausdrückliche Vereinbarung vorliegen muß, aus der klar und deutlich hervorgeht, daß der "place of payment" im Ausland liegt. Dies bedeutet, daß der Parteiwille ausgedrückt sein muß und nicht Schlußfolgerungen überlassen sein darf, wie es bei einem stillschweigenden Vertrag, etwa bei einer kraft Gesetzes in einem Warenkaufvertrag enthaltenen Gewähr, der Fall ist.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Parteien des Vertrages vom 31. Juli 1931 in § 5 eine ausdrückliche Zahlungsvereinbarung getroffen haben. Der Streit zwischen den Prozeßparteien betrifft nicht das Vorliegen, sondern die Rechtswirkung dieser ausdrücklichen Vereinbarung. Der entsprechende Abschnitt lautet wie folgt:

»Der ganze Kaufpreis ist vom 1. Oktober 1931 mit 6 $\frac{1}{2}$ vom Hundert und Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind auf den Schluß jedes Kalendervierteljahres, erstmals auf 31. Dezember 1931 kostenfrei an die Verkäuferin oder eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle zu entrichten; das gleiche gilt von der Entrichtung des Kaufpreises und seiner einzelnen Raten.«

Nun ist die Verkäuferin, die Aargauische Hypothekenbank, eine nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft, die ihren ständigen Sitz in Brugg in der Schweiz hat und keine Zweigniederlassungen außerhalb der Schweiz besitzt. In §§ 1 und 2 des Vertrages wird die Verkäuferin als »mit Hauptsitz in Brugg« bezeichnet. Eine solche Gesellschaft kann ihren Sitz nicht, wie eine Privatperson, leicht wechseln, ohne strenge Formalitäten zu beachten; und es scheint mir, daß die Verpflichtung, Geld an die Verkäuferin zu zahlen, nur am Hauptsitz in Brugg oder möglicherweise bei einer der Zweigniederlassungen der Bank erfüllt werden kann. Wenn die Käuferin sich vertraglich verpflichtet hätte, an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu zahlen, so würde dies bei Fehlen einer besonderen Vereinbarung ganz klar eine Verpflichtung bedeuten, in Basel zu zahlen, auch wenn ein Ort nicht besonders erwähnt wäre.

Wenn die Wirkung von § 5 lediglich darin bestand, die Person anzugeben, an die zu zahlen war, so wäre der Hinweis auf die Verkäuferin unnötig, da es, wie ja auch der Prozeßbeauftragte der Antragsgegnerin im Verlauf der mündlichen Verhandlung zugab, selbstverständlich ist, daß Zahlung an die Verkäuferin geleistet werden sollte. Bei richtiger Auslegung scheint mir § 5 zu bedeuten, daß die Zinsen »entweder an die Verkäuferin selbst oder an eine von ihr zu bezeichnende Person« zu entrichten sind.

Wenn dem so ist, so scheint der Fall den von der Antragstellerin zitierten Fällen analog zu sein, in denen die deutschen Bundesfinanzbehörden entschieden haben, daß eine Klausel, derzufolge Zahlung »an den Verkäufer selbst« zu leisten war, die Bestimmung der Klausel I 2 (a) der Anlage VII hinreichend erfüllte. Ich stimme dem diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Prinzip insoweit zu, als es besagt, daß eine Vereinbarung, an den Gläubiger selbst zu zahlen, im Falle einer Gesellschaft und bei Fehlen anderer Hinweise eine Vereinbarung am Sitz des Gläubigers zu zahlen darstellt. Jedoch möchte ich nicht dahingehend verstanden werden, als wolle ich damit sagen, daß dieser Grundsatz zwangsläufig auch auf Forderungen, die natürlichen Personen zustehen, Anwendung finden sollte.

Ich bin damit einverstanden, daß dem Antrag des Schweizerischen Bundesrates stattzugeben ist.

gez. A. Michelson

**Im Ergebnis abweichende Meinung der Herren Barandon, Wolff,
von Caemmerer, Makarov**

Indem wir uns den Ausführungen des Urteils über die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs anschließen, können wir, zu unserem großen Bedauern, die Stellungnahme des Urteils zu der Hauptfrage aus folgenden Gründen nicht teilen.

I.

Um die Anlage VII des Schuldenabkommens richtig auslegen zu können, muß man sich vor Augen halten, was mit der in der Unteranlage D zu Anlage I, in Artikel V Abs. 3 der Anlage II und in Artikel 6 Abs. (2) der Anlage IV enthaltenen Regelung, die durch Anlage VII dann nur näher ausgeführt worden ist, eigentlich bezweckt werden sollte. Sinn und Zweck dieser Regelung war, für gewisse Anleihen bzw. Geldforderungen, die in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückt sind, eine Ausnahme von dem Grundsatz vorzusehen, daß auch ausländischen Gläubigern zustehende Forderungen der angegebenen Art ebenso wie entsprechende Forderungen von Inländern im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen sind. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, also nur in Ausnahmefällen und nicht unter allen Umständen, sollte für solche ausländischen Gläubigern zustehenden Forderungen eine Umstellung 1 : 1 stattfinden. Und das für die Unterscheidung zwischen bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen gefundene Kriterium ist die Feststellung, ob die Forderung einen spezifisch ausländischen Charakter hat oder nicht, ob – mit anderen Worten – das Schuldverhältnis ‚dem ausländischen Recht untersteht‘ oder nicht (vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Schweizerische Bundesversammlung zum Schuldenabkommen vom 5. Mai 1953, S. 8), ob also das Schwergewicht des Schuldverhältnisses im Ausland ruht oder nicht. Mithin genügt es, wie das auch der Wortlaut der angezogenen einschlägigen Bestimmungen deutlich zeigt, keineswegs, daß die Geldforderung ausländischen Charakter hat, was – mindestens unter Umständen – schon anzuerkennen wäre, wenn nur der Gläubiger ein Ausländer ist oder im Ausland seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat. Ein *spezifisch* ausländischer Charakter wird gefordert, wenn das Umstellungsverhältnis 1 : 1 Platz greifen soll. Nur unter dieser besonderen Voraussetzung ist eine von der Behandlung sonstiger ausländischer Goldmarkforderungen und Reichsmarkforderungen mit Goldklausel oder Goldoption abweichende Umstellung im Verhältnis 1 : 1 gerechtfertigt. Somit kommt schon in dem Wortlaut der angeführten Bestimmungen unmißverständlich zum Ausdruck, daß die vertragschließenden Parteien die Beschränkung einer solchen Umstellung auf besondere, eben spezifische Fälle gewollt und in dieser Absicht auch die Festlegung der Merkmale vorgenommen haben, nach denen beurteilt werden soll, ob und wann eine in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückte Geldforderung spezifisch ausländischen Charakter hat. Gerade dieser, schon in den zitierten Bestimmungen der Anlagen I, II und IV gebrauchte Begriff des spezifisch ausländischen Charakters erforderte aber eine nähere Präzisierung, die

dann in den Bestimmungen der Anlage VII auch erfolgt ist. Von einer solchen Präzisierung kann aber dann keine Rede mehr sein, wenn die dazu benutzten Begriffe wiederum in einer Weise ausgelegt und verwendet werden, die schließlich darauf hinausläuft, daß das gewollt Spezifische in ein ungewollt Reguläres verallgemeinert wird. Bei einer Sonderregelung, wie sie Anlage VII des Schuldenabkommens hier nach darstellt, »ist eine ausdehnende Anwendung der Bestimmungen nicht erlaubt« (vgl. Gurski, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, 1955, S. 649).

Daß dem so ist, wird auch durch die Entstehungsgeschichte der hier in Rede stehenden Bestimmungen des Schuldenabkommens bestätigt.

Auf der Londoner Schuldenkonferenz hatten die Gläubiger zunächst für alle einem ausländischen Gläubiger geschuldeten deutschen Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel eine Ausnahme von der in der deutschen Währungsgesetzgebung nach Beseitigung der Goldklausel für Inländer allgemein geltenden Umstellung auf D-Mark im Verhältnis 10:1 verlangt. Sie gingen dann aber bald, wie im Falle der Fremdwährungsschulden, von der Forderung nach voller Aufrechterhaltung der Goldklausel und somit von der Erfüllung auf der Basis der ursprünglichen Goldklausel ab. Das war im übrigen nach der Entwicklung, welche die Frage der Beibehaltung des Goldes als Wertmaßstab für die Währungen inzwischen allgemein genommen hatte, auch nur eine notwendige Konsequenz. Bereits bei der Abwertung des US-Dollars hatte die Joint Resolution vom 5. Juni 1933 die Goldklausel schlechthin für nichtig erklärt. Entsprechend wurde die Goldklausel im Zuge der Währungsabwertungen der Folgezeit in weitestem Umfange außer Kraft gesetzt und hiervon nur da abgesehen, wo sie wie in England in der Praxis keine Rolle gespielt hatte (vgl. Nussbaum, Money in the Law, 1950, S. 280 ff.). Durch das Mark = Mark-Gesetz von 1947 hatten dann auch die Besatzungsmächte alle Wertsicherungsklauseln einschließlich der Goldklausel bei der Erfüllung von Reichsmark-Verbindlichkeiten für den Bereich der drei westlichen Besatzungszonen in Deutschland und für Groß-Berlin abgeschafft. Dieser Entwicklung trug die Dreimächtekommission für deutsche Schulden mit ihrem Beschluß Rechnung, daß bei Regelung der deutschen Auslandsschulden Goldklauseln nicht mehr beibehalten werden sollten (vgl. Nr. 30 des Berichts der Konferenz über deutsche Auslandsschulden und Anhang B zum Schuldenabkommen). Die Gläubiger waren daher schließlich bereit, sich mit dem Anspruch zu begnügen, daß die betreffenden deutschen Verbindlichkeiten in D-Mark im Verhältnis 1:1 erfüllt werden sollen. Die deutsche Delegation hat sich auf der Londoner Schuldenkonferenz dieser Forderung lange widersetzt. Dabei war für sie weniger die Rücksichtnahme auf das Transfer-Problem bestimmend, denn dieses bestand im Prinzip für alle deutschen Auslandsschulden in gleicher Weise, als vielmehr die Rücksichtnahme auf den auch die Regelung der deutschen Auslandsschulden allgemein beherrschenden Grundsatz der Gleichheit der Inländerbehandlung und der Ausländerbehandlung (vgl. die ausdrückliche Betonung des Prinzips der Inländerbehandlung in Artikel 14 Abs. (2) des Abkommens).

Die ausländischen Gläubiger konnten indessen mit guten Gründen geltend

machen, daß gewisse, deutschen Schuldern obliegende Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel oder Goldoption einen *spezifisch* ausländischen Charakter hätten und deshalb eine bevorzugte Behandlung verdienten. Besonders die schweizerischen Gläubiger bestanden darauf, daß für private Verbindlichkeiten der angegebenen Art etwas Besonderes getan werden müsse. So kam es zu einem Kompromiß, und die deutsche Delegation sah sich unter den geschilderten Umständen veranlaßt, ihren ursprünglichen Rechtsstandpunkt aufzugeben und im Interesse der Wiederherstellung des deutschen Auslandskredits für Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel oder Goldoption, die einen spezifisch ausländischen Charakter tragen, eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 zu akzeptieren. Über den in den angeführten Bestimmungen der Anlagen I, II und IV enthaltenen Vorbehalt, daß die Feststellung der einen spezifisch ausländischen Charakter einer Forderung begründenden Merkmale in weiteren Verhandlungen erörtert werden sollte, ist dann erst nach Abschluß der Londoner Schuldenkonferenz verhandelt worden. Das Ergebnis liegt in der Goldmarkvereinbarung vom 21. November 1952 und den später hierzu vereinbarten Bestimmungen vor. Es bildet nunmehr den Inhalt der Anlage VII des Schuldenabkommens nebst Unteranlage. Vergleiche hierzu die Denkschrift zu dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugleich mit dem Gesetzentwurf betreffend das Schuldenabkommen dem Bundestag vorgelegt hat – Drucksache Nr. 4260 der 1. Wahlperiode 1949, Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten betreffend die Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 10. April 1953 mit Bericht des Außenministers an den Präsidenten vom 4. April 1953, S. 223, sowie Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Schweizerische Bundesversammlung zum Schuldenabkommen vom 5. Mai 1953, S. 8. Es ist kein Zweifel, daß der Gerichtshof diese amtlichen Publikationen berücksichtigen kann, ebenso wie alle sonstige Literatur zum Schuldenabkommen. Dabei hat es besonderes Gewicht, wenn sich ergibt, daß die aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmungen des Abkommens gewonnene Auslegung mit der Auffassung der beteiligten Regierungen über den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen übereinstimmt.

Wie sich auch aus dem im wesentlichen übereinstimmenden Vortrag der hier streitenden Parteien ergibt, sind die Bestimmungen im Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII, die hier allein interessieren, wie folgt zustande gekommen:

Nach dem von der Gläubigerseite vorgelegten Entwurf für diese Bestimmungen sollte die Feststellung des spezifisch ausländischen Charakters einer Forderung nur darauf abgestellt werden, ob der Schuldner bei Eingehung der Schuld gewußt hat, daß der Gläubiger unmittelbar oder unter Einschaltung eines Treuhänders ein Ausländer war oder seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Ausland hatte, oder ob der Gläubiger zu den von den deutschen Zins- oder Zahlungsbeschränkungen befreiten Personen gehörte. Demgegenüber machte die deutsche Delegation geltend, daß eine solche, sehr weitgehende Formulierung nicht dem Auftrag Rechnung trage, der dahin gehe, die Merkmale für den *spezifisch* ausländischen Charakter einer Forderung

präzise festzustellen. Wäre der Vorschlag der Gläubiger durchgedrungen, so hätte sich – das erkannte auch die deutsche Delegation alsbald – der Kreis der für die Umstellung im Verhältnis 1 : 1 in Betracht kommenden ausländischen Forderungen derart erweitert, daß dann für die normale Umstellung 10 : 1, die die Regel bilden sollte, nur noch wenige Forderungen übriggeblieben wären.

Der alsdann deutscherseits gemachte Vorschlag versuchte daher, die Merkmale für den spezifisch ausländischen Charakter einer Forderung wirklich näher zu präzisieren. Er machte – soweit er hier in Betracht kommt – die Feststellung des spezifisch ausländischen Charakters nunmehr davon abhängig, daß nach Maßgabe der Schuldvereinbarung und bei den durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen nach Maßgabe der der Eintragung im Grundbuch zugrunde liegenden Schuldurkunde der Zahlungsort ein Ort im Ausland sein müsse. Dem widersprachen, allerdings ohne Erfolg, die schweizerischen Gläubiger, die nun ihrerseits vorschlugen, eine Geldforderung als spezifisch ausländisch dann anzusehen, wenn nicht ausdrücklich ein deutscher Zahlungsort vereinbart worden sei. Der deutsche Vorschlag ist dann, nachdem auch über die gegebenenfalls an die Stelle des Merkmals eines ausländischen Zahlungsortes tretenden Merkmale der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes oder der Vereinbarung über die Anwendung ausländischen Rechts Einvernehmen erzielt worden war, zur Grundlage der jetzigen Fassung der Bestimmungen in Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII des Schuldenabkommens geworden.

Es ist allgemein anerkannt, daß ein internationaler Gerichtshof bei der Auslegung eines Abkommens dem Zweck der vereinbarten Bestimmungen Rechnung tragen muß und dabei auch die Entstehungsgeschichte berücksichtigen kann. So nennt die Entschließung des Institut de Droit International auf seiner Tagung in Granada (1956) in Artikel 2 (2) (a) und (c) als legitime Auslegungsmittel gerade auch «le recours aux travaux préparatoires» und «la prise en considération des buts du traité» (Annuaire de l'Institut, S. 358/359).

Auch aus der Entstehungsgeschichte der Anlage VII aber erhellt, wie dargelegt, daß es den Parteien, die über die Feststellung der Merkmale des spezifisch ausländischen Charakters einer Forderung zu verhandeln hatten, entscheidend darauf ankam, eine Fassung zu finden, die es ausschließen sollte, daß mit nur wenigen Ausnahmen etwa alle Verbindlichkeiten, deren Gläubiger bei Begründung des Schuldverhältnisses ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Ausland hatten, als *spezifisch* ausländisch anzuerkennen sind. Vielmehr sollten, auch nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Gestaltung der Anlage VII, umgekehrt die Schulden mit spezifisch ausländischem Charakter die Ausnahme sein und es auf besondere, eben *spezifische* Merkmale ankommen, um einer Verbindlichkeit wegen ihres eindeutig im Ausland liegenden Schwergewichts die Vorteile der Umstellung im Verhältnis 1 : 1 zukommen zu lassen. Daß das Schwergewicht bei einer Schuld im Ausland liegt, trifft aber in den hier in Rede stehenden Fällen nach Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII des Schuldenabkommens nur dann zu, wenn bei solchen Forderungen die Aufnahme der Anleihe oder des Darlehens im Auslande stattgefunden hat und wenn in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich

festgelegt ist, daß entweder der Zahlungsort oder der Gerichtsstand im Ausland liegen oder ausländisches Recht anwendbar sein soll.

II.

Im vorliegenden Fall geht es lediglich um die Frage, ob in dem Verträge vom 31. Juli 1931 ein im Ausland liegender Zahlungsort ausdrücklich festgelegt worden ist oder nicht. Die übrigen Merkmale des spezifisch ausländischen Charakters interessieren hier nicht: Eine ausdrückliche Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes oder der Anwendbarkeit ausländischen Rechts ist im Verträge vom 31. Juli 1931 zweifelsfrei nicht getroffen worden. Und die Frage, ob die Brüder Max und Moriz Lindauer im Ausland einen Kredit aufgenommen haben, als sie das in Stuttgart gelegene Grundstück von der Aargauischen Hypothekenbank kauften und diese ihnen das Restkaufgeld stundete, ist dem Schiedsgerichtshof nicht zur Entscheidung unterbreitet. Die Antragsgegnerin hat vielmehr erklärt, sie wolle nicht bezweifeln, daß der spezifisch ausländische Charakter der in Rede stehenden Restkaufgeldforderung anzuerkennen wäre, wenn in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen ausdrücklich ein ausländischer Zahlungsort vereinbart wäre. Dementsprechend hat die Antragstellerin dem Schiedsgerichtshof nur die Frage der ausdrücklichen Vereinbarung eines im Ausland liegenden Zahlungsortes zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bestimmung in Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII des Schuldenabkommens sagt nicht, was unter Zahlungsort verstanden werden soll. Der Begriff des Zahlungsortes wird von der Anlage nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Die Antragstellerin meint, der Begriff des Zahlungsortes müsse für die Zwecke des Schuldenabkommens unabhängig von seiner Bedeutung in den verschiedenen nationalen Rechten definiert werden. Das Abkommen gibt hierfür jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Der Versuch, eine natürliche, nicht technische Bedeutung des Wortes Zahlungsort herauszufinden, die für die Anlage VII Geltung haben könnte, ermöglicht, wie unten im Abschnitt III noch näher auszuführen ist, gerade in den Fällen, in denen Zweifel bestehen können, wo der Zahlungsort liegt, keine Entscheidung. Auch der Gedanke, die Bedeutung, die das Wort Zahlungsort in der Anlage VII haben könnte, rechtsvergleichend zu ermitteln, führt bei der großen Verschiedenheit in den Anschauungen der beteiligten Rechte zu keinem positiven Ergebnis. Er erlaubt es, in gewissen Fällen negativ festzustellen, daß ein bestimmter Ort den allgemeinen an den Zahlungsort gestellten Anforderungen nicht genügt. Ein positiver Begriff, der für die Anwendung der Anlage VII in allen Fällen brauchbar wäre, läßt sich aber auf diese Weise nicht gewinnen. Auch das wird unten in Abschnitt III noch näher dargelegt werden.

Es erscheint daher als das Richtige, den von Anlage VII nicht bestimmten, sondern von ihr offenbar als gegeben vorausgesetzten Begriff des Zahlungsortes dem Recht zu entnehmen, das die zu regelnde Schuld auch sonst beherrscht. Dies ist für ein Abkommen, das bestehende, bestimmten Rechten unterliegende Verbindlichkeiten regelt, die natürlichste Lösung. Sie führt in jedem Falle zu einer klaren Ant-

wort auf die Frage, was unter Zahlungsort zu verstehen ist, und vermeidet es zugleich, den Vereinbarungen der Parteien Gewalt anzutun.

Es sind nun freilich Zweifel geltend gemacht worden, ob es zulässig sei, den Begriff des Zahlungsortes dem Recht zu entnehmen, das für die Vertragsbeziehungen der Parteien maßgebend ist. Man verweist hier auf die verwandt erscheinende Problematik im internationalen Privatrecht. Hierzu ist das Folgende zu bemerken:

Für das internationale Privatrecht ist in der Tat zuzugeben, daß Bedenken bestehen, dann, wenn die Bestimmung des anwendbaren Rechts vom Erfüllungsort abhängt, den Begriff des Erfüllungsortes diesem Recht selbst zu entnehmen. Die überwiegende Praxis und Lehre stellt hier auf den Erfüllungsortsbegriff der Kollisionsnorm ab (vgl. z. B. Lewald, *Règles générales des conflits de lois*, Rec. des Cours, 1939, III (69), S. 85 ff.). Die Dinge liegen bei der Bestimmung des Zahlungsortes nach Anlage VII jedoch anders, so daß sich die erwähnten Bedenken nicht hierher übertragen lassen. Einmal enthält das Schuldenabkommen anders als die eben genannten Kollisionsnormen keinen Begriff des Zahlungs- oder Erfüllungsortes, auf den man zurückgreifen könnte. Weiter aber ist die Fragestellung insofern eine andere, als von dem Zahlungsort nicht die Bestimmung des anwendbaren Rechts, sondern die Feststellung des spezifisch ausländischen Charakters der Verbindlichkeit abhängt. Das auf den Vertrag anwendbare Recht steht demgegenüber unabhängig von der Frage des Zahlungsortes fest und ist daher am besten geeignet, darüber Auskunft zu geben, welches der Zahlungsort der Verbindlichkeit ist.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt spricht für diese Lösung. Das Kriterium der ausdrücklichen Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes steht alternativ neben der ausdrücklichen Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes oder der Anwendung ausländischen Rechts. Bestehen Zweifel, ob die letztgenannten Vereinbarungen rechtswirksam zustande gekommen sind, so kann über sie allein nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht entschieden werden. Es ist daher sachgerecht, beim Zahlungsort in gleicher Weise zu verfahren und auch über ihn das auf den Vertrag anwendbare Recht befinden zu lassen.

Dies ist zugleich diejenige Behandlung der Frage, die den Interessen der Beteiligten am besten gerecht zu werden vermag. Hat beispielsweise ein deutsches Unternehmen in den USA einen Kredit aufgenommen, so kann sich die Anwendbarkeit amerikanischen Rechts, ohne ausdrücklich vereinbart zu sein, doch daraus ergeben, daß der Kreditvertrag in New York in englischer Sprache unter Zugrundelegung von New Yorker Vertragsformularen mit den dort üblichen Rechtsbegriffen und Klauseln abgeschlossen worden ist. In solchem Falle muß das Recht von New York auch für die Bestimmungen des Zahlungsortes maßgebend sein. Der amerikanische Gläubiger darf erwarten, daß dieser für den Vertrag maßgebliche Zahlungsortsbegriff des New Yorker Rechts auch bei der Beantwortung der Frage, ob eine ausdrückliche Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes vorliegt, zugrunde gelegt wird. Dem deutschen Schuldner andererseits geschieht damit kein Unrecht, denn er muß darauf eingestellt sein, daß seine Verbindlichkeit aus dem Kreditvertrag in jeder Beziehung dem Recht von New York unterliegt.

In dem zu entscheidenden Fall ist nun kein Zweifel, daß der Grundstückskaufvertrag vom 31. Juli 1931, durch den die Restkaufgeldschuld begründet worden ist, über deren spezifisch ausländischen Charakter gestritten wird, deutschem Recht unterliegt.

Der Vertrag ist zwischen der Aargauischen Hypothekenbank als Verkäuferin und den Brüdern Max und Moriz Lindauer in Stuttgart als Käufern vor einem Notar in Stuttgart abgeschlossen worden und bezog sich auf den Verkauf eines in Stuttgart gelegenen Grundstücks. Der Kaufpreis ist in deutscher Währung ausgedrückt und durch eine Hypothek an dem in Deutschland belegenen Grundstück gesichert. Bei einem solchen Vertrag ist nach schweizerischem internationalem Privatrecht deutsches Recht als *lex rei sitae* anzuwenden, weil die Übereignung des Grundstücks die für den Vertrag charakteristische Leistung ist, so daß hier die engste Anknüpfungsbeziehung gegeben ist (BGE 82 II 550, vgl. auch 79 II 295 (297), Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechts II, 4. Aufl. 1958, S. 590 Anm. 73, S. 663 ff., S. 690). Das deutsche internationale Privatrecht steht auf dem gleichen Standpunkt. Der vorliegende Grundstückskaufvertrag hat seinen Schwerpunkt in Deutschland. Das deutsche Recht ist als dasjenige Recht anzuwenden, zu dem das Schuldverhältnis die wichtigsten Anknüpfungsbeziehungen hat und dessen Anwendung zugleich dem vermutlichen Parteiwillen entspricht (vgl. BGHZ 7, 231 ff. (235); 9, 221 ff.; 17, 89 ff. (92) und 19, 110 ff.; Palandt-Lauterbach, Vorbemerkung 2 a vor EGBGB Art. 12; Erman-Arndt, Vorbemerkung I C vor Art. 12 EGBGB; Soergel-Kegel, Vorbemerkung III 1 (S. 46) vor Art. 7 EGBGB).

Stimmen die Kollisionsnormen der mit dem Sachverhalt in Berührung stehenden Rechtsgebiete überein, so sind diese Normen auch von einem internationalen Gerichtshof zugrunde zu legen (Rabel, Z. f. ausländ. u. internat. Privatrecht 1, 1927, S. 33–47; Martin Wolff, Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. 1954, S. 33). Überdies kann im vorliegenden Fall darüberhinausgehend festgestellt werden, daß sich hinsichtlich der internationalprivatrechtlichen Behandlung von Grundstückskaufverträgen in der Welt eine ganz überwiegende Meinung herausgebildet hat. Sie geht dahin, daß solche Verträge nach der *lex rei sitae* zu beurteilen sind, wenn sich eine andere Anknüpfung nicht aus besonderen Gründen zwingend aufdrängt. Dies ist der Standpunkt des englischen, französischen, italienischen und vieler anderer Kollisionsrechte und zugleich die Meinung zahlreicher internationaler Gremien (so z. B. schon die Vorschläge des Institut de Droit International auf dessen Tagung in Florenz im Jahre 1908; vgl. Rabel, Conflict of Laws III (1950), S. 104 f. mit ausführlichen Nachweisen). Dieser Auffassung kann der Schiedsgerichtshof daher bei seiner Entscheidung ohne Bedenken folgen. Die streitige Verbindlichkeit ist also nach deutschem Recht zu beurteilen.

Hieraus ergibt sich in dem zu entscheidenden Fall das Folgende:

Zahlungsort ist der Ort, an dem der Schuldner seine Zahlungspflicht zu erfüllen hat. Der Erfüllungsort der Kaufpreiszahlungspflicht aus dem Vertrage vom 31. Juli 1931 ist nach §§ 269 Abs. 1 und 270 Abs. 4 BGB Stuttgart, da die Herren Max und Moriz Lindauer hier im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz hatten.

Hier hatten sie ihre Verpflichtung durch Absendung des Geldes an die Gläubigerin zu erfüllen. Daß sie in § 5 des Vertrages, wie es der Zweifelsvorschrift des § 270 Abs. 1 BGB entspricht, die Kosten der Übermittlung an die Gläubigerin übernommen haben, ändert nach den insoweit eindeutigen Bestimmungen von § 269 Abs. 3 und § 270 Abs. 4 BGB, die dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch entstammen (ADHGB Art. 325, ebenso Österreich ABGB § 905), nichts daran, daß Stuttgart für die Käufer Zahlungsort bleibt (vgl. dazu Larenz; Schuldrecht I, 1957, §17 IV c S. 162 f.; Palandt-Danckelmann BGB § 270 Anm. 1 a, § 269 Anm. 1 und 3; Erman-Goerke BGB § 270 Anm. 1, § 269 Anm. 1 und 5). Wenn, wie es in einer notariellen Urkunde nahezu selbstverständlich ist, der Sitz der Gläubigerin im Urkundentext erscheint, so ergibt sich daraus für die Schuldner nur, wohin sie das Geld zu adressieren hatten. Über den Zahlungsort ist damit jedoch nichts gesagt. Zahlungsort bleibt vielmehr nach §§ 270, Abs. 4, 269 Abs. 1 BGB der Wohnsitz der Schuldner in Stuttgart.

Liegt hiernach der Zahlungsort der in der Vereinbarung vom 31. Juli 1931 begründeten Kaufpreisverbindlichkeit in Deutschland, dann war der Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft festzustellen, daß dieser Ort nach der Vereinbarung im Ausland liegen sollte, als unbegründet abzuweisen.

III.

Während die Bestimmung des Zahlungsorts nach dem den Parteien vertrauten Recht ihres Vertrages stets zu klaren und praktikablen Lösungen führt, gerät man in sehr komplizierte Gedankengänge, wenn man den Versuch macht, den Begriff des Zahlungsorts für die Anlage VII des Abkommens in autonomer Weise zu bestimmen. Dieser Weg dürfte schon deshalb nicht der richtige sein, weil kaum anzunehmen ist, daß die Verfasser des Schuldenabkommens die Merkmale des spezifisch ausländischen Charakters von derart verwickelten Überlegungen, wie sie hier notwendig werden, haben abhängig machen wollen. Im vorliegenden Fall würde man aber auch auf diesem Weg im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung gelangen.

1. Zunächst könnte man, wie schon angedeutet, daran denken, den Versuch zu machen, eine »natürliche«, nicht »technische« Bedeutung des Wortes Zahlungsort zu finden und sie für die Auslegung der Anlage VII des Schuldenabkommens zu verwenden. Dabei wird jedoch übersehen, daß es sich bei den Begriffen Zahlung und Zahlungsort, genau wie bei den beiden anderen in Abschnitt I 2 (a) verwendeten Merkmalen des spezifisch ausländischen Charakters, um Rechtsbegriffe handelt. Diese müssen unter Berücksichtigung des Zweckes, dem die Aufstellung dieser Kriterien dienen soll, ausgelegt werden. Mit ihrer Hilfe sollen Verbindlichkeiten mit im Ausland liegendem Schwerpunkt von Schuldverhältnissen unterschieden werden, die einen solchen nicht haben. Dem wird der Versuch, eine natürliche, nicht technische Bedeutung des Wortes Zahlungsort zu ermitteln, nicht gerecht. Im übrigen gelingt es nicht, eine solche natürliche, nicht technische Bedeutung herauszuarbeiten, die auch für die Entscheidung in Zweifelsfällen brauchbar wäre.

In gewissen Fällen bietet allerdings die Bestimmung des Zahlungsortes keine Schwierigkeiten, so daß sich ein natürlicher Begriff desselben ohne weiteres aufzudrängen scheint. So liegt es, wenn Schuldner und Gläubiger sich am gleichen Platz befinden, so daß Zahlung und Empfang des Geldes an demselben Ort stattfinden. Hier kann über die Bestimmung des Zahlungsorts kein Zweifel entstehen. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zwar anderswo seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, es aber übernommen hat, das Geld zum Platz des Gläubigers zu schaffen, es dort bereitzuhalten und dort zu zahlen, so daß Banken oder Post, deren er sich bedient, um das Geld beim Gläubiger bereitzustellen, seine Erfüllungsgehilfen (agents) sind, für deren etwaige Fehlleistungen er verantwortlich ist. Hierher gehört etwa der Fall von Anlage VII Abschnitt I 1 (b), wenn Schuldverschreibungen ausschließlich im Ausland zahlbar sind. Dann ist es Sache des Schuldners, die Einlösungsmittel dort bereitzuhalten, damit die Schuldverschreibung bei Vorlegung durch den Gläubiger honoriert werden kann. Es ist in diesem Falle kein Zweifel, daß Zahlung und Empfang des Geldes an diesem Einlösungsort stattfinden sollen.

Schwierigkeiten in der Bestimmung des Zahlungsortsbegriffs treten erst dann auf, wenn sich die Verpflichtung des Schuldners, wie es beim Vertrag vom 31. Juli 1931 der Fall ist, darauf beschränkt, das Geld an die Adresse des Gläubigers abzusenden. Hier muß entschieden werden, ob Zahlungsort der Ort sein soll, wo der Schuldner zahlt, d. h. die ihm obliegende, in der Absendung des Geldes bestehende Zahlungshandlung vornimmt, oder ob Zahlungsort der Ort sein soll, wo der Gläubiger das Geld empfängt.

Daß nicht etwa nur der Ort, wo der Gläubiger sein Geld erhält, für eine »natürliche« Auffassung als Zahlungsort gelten kann, zeigt die parallele Problematik bei der Bestimmung des Lieferortes. Hier ist die Frage, ob der Absendungs- oder der Bestimmungsort als Leistungsort bezeichnet werden soll, für die Sprache des Geschäftsverkehrs durchaus offen. Beim Cif-Geschäft z. B. ist es ganz üblich, den Ort, wo die Ware vom Verkäufer abgeladen und versandt wird, als Lieferort zu bezeichnen, und nicht den Bestimmungsort, an dem der Käufer die Ware erhält (vgl. Almén-Neubecker, Das skandinavische Kaufrecht I, 118 ff., II, 310; Rabel, Recht des Warenkaufs, S. 317 ff.).

Wer also den Versuch macht, die Frage, ob der Absendungsort oder der Bestimmungsort als Zahlungsort zu bezeichnen ist, nach einem »natürlichen«, »untechnischen« Sinne des Wortes Zahlungsort zu entscheiden, erliegt, wenn auch unbewußt, der Gefahr, den ihm geläufigen, mit der dispositiven Regelung seines eigenen Rechts korrespondierenden Begriff des Zahlungsorts für den natürlichen zu halten.

2. Es bliebe also, wenn man glaubt, den Begriff des Zahlungsortes für die Anlage VII in selbständiger Weise unabhängig von dem für den Vertrag der Parteien maßgeblichen Recht bestimmen zu müssen, nur der Weg rechtsvergleichender Klärung dessen, was mit Zahlungsort gemeint sein kann. Bei einer derartigen rechtsvergleichenden Begriffsbildung müßten gleichzeitig die Zwecke, die die Anlage VII mit der Aufstellung des Erfordernisses der ausdrücklichen Vereinbarung eines ausländi-

schen Zahlungsortes verfolgt hat, auf das sorgfältigste berücksichtigt und abgewogen werden.

Vorweg ist hierbei festzustellen, daß eine Bedeutungsverschiedenheit des deutschen, englischen und französischen Abkommenstextes, die alle drei in gleicher Weise authentisch sind, nicht vorliegt. Während der deutsche und englische Text von »Zahlungsort« und "place of payment" sprechen, die im Ausland liegen sollen, fordert der französische Text die Vereinbarung «que le paiement serait fait à l'étranger». Das ist die gleiche Wendung, die in Artikel 1247 Abs. 2 des französischen Code Civil verwandt wird, um auszudrücken, daß der Zahlungsort im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners liege. Die französische Formulierung ist also mit der deutschen und englischen synonym und kann nicht etwa als ein Hinweis darauf verstanden werden, daß nicht der Ort der Zahlungshandlung, sondern der des Geldempfanges gemeint sei. Verschieden sind also nicht die Abkommenstexte, verschieden sind lediglich die dispositiven Bestimmungen der beteiligten Rechte.

Diese Bestimmungen weichen stark von einander ab. Nach dem Recht des französischen Code Civil (Artikel 1247 Abs. 2) und zahlreichen ihm folgenden Rechten ist der Wohnsitz des Schuldners Zahlungsort. Nach dem auf das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Artikel 325 zurückgehenden deutschen und österreichischen Recht (deutsches BGB §§ 269, 270 Abs. 4, österreichisches ABGB § 905) ist ebenfalls der Wohnsitz oder die Niederlassung des Schuldners Zahlungsort, der Schuldner ist aber im Zweifel gehalten, das Geld an die Adresse des Gläubigers abzusenden. Im anglo-amerikanischen Recht gilt demgegenüber – freilich mit einer wichtigen, sogleich noch zu erörternden Einschränkung – der Satz: "The debtor must seek the creditor", wonach die Geldschuld am Wohnsitz oder in der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen ist. Auch im Kreis der kontinentaleuropäischen Rechte haben neuere Gesetzbücher sich für die dispositive Festlegung des Zahlungsorts am Wohnsitz des Gläubigers entschieden (Schweiz, OR Art. 74 Abs. 2 Nr. 1; Italien, Codice Civile Art. 1182 Abs. 3, 1498 Abs. 3; Griechenland, BGB Art. 321).

Von einer einheitlichen Rechtsanschauung, die bei der Auslegung des Schuldenabkommens zugrunde gelegt werden könnte, kann also nicht die Rede sein. Es fragt sich, ob die Auffassung derjenigen Rechte, die den Gläubigerwohnsitz entscheiden lassen, als die im anglo-amerikanischen Kreis vorherrschende und auch außerhalb desselben neuerdings öfter befolgte Regelung aus irgendwelchen Gründen für die Auslegung des Abkommens einen Vorrang verdienen könnte. Diese Frage ist zu verneinen.

Bei einer Würdigung der bestehenden tiefgreifenden Verschiedenheiten ist zu bedenken, daß die Betonung des Schuldnerwohnsitzes im Rechtskreis des französischen Code Civil und des deutschen und österreichischen Rechts ihre Wurzel darin hat, daß der Zahlungsort als Schwerpunkt des Schuldverhältnisses angesehen wurde. Von ihm hing daher der Gerichtsstand oder das anwendbare Recht ab, und es erschien nicht tragbar, den Schuldner ohne weiteres dem Forum oder dem Recht des Gläubigers zu unterwerfen, bloß deshalb, weil er das Geld an den Gläubiger abzusenden hatte. Wo in modernen Rechten der Wohnsitz des Gläubigers zum Zah-

lungsort erklärt wird, hängt dies mit der zunehmenden Loslösung der Frage des Zahlungsorts von der Frage des Gerichtsstandes und des anwendbaren Rechtes zusammen (vgl. hierzu Nussbaum, *Money in the Law*, 1950, S. 146–149). Für die Anlage VII des Abkommens, in der das Kriterium des Zahlungsorts gerade verwendet wird, um den ausländischen Schwerpunkt einer Verbindlichkeit festzustellen, hat die Begriffsbildung solcher Rechte, die den Zahlungsort für die Lokalisierung des Rechtsverhältnisses für gleichgültig halten, daher kein Gewicht.

Vollends muß bei der Würdigung der Regel des Common Law "the debtor must seek the creditor" beachtet werden, daß der hiernach bestimmte Zahlungsort niemals irgendeine Bedeutung für das "proper law of the contract" gehabt hat. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß der Satz, jedenfalls im amerikanischen Common Law, nur gilt, wenn Gläubiger und Schuldner in dem gleichen Staate wohnen. Andernfalls kommt es auf den Ort des Vertragsschlusses an (vgl. 40 *American Jurisprudence, Payment* §§ 16 bis 19, wo das gleiche auch für das englische Recht angenommen wird, ferner Williston, *On Contracts IV* § 1812, insbes. Note 6, *Weyand v. Park Terrace Co.*, 1911, 202 N. Y. 231, 95 N. E. 723). Im englischen Recht ist die Rechtslage nicht ganz so klar. Doch steht fest, daß die Regel, nach der der Schuldner den Gläubiger aufsuchen und bei ihm Zahlungen leisten muß, nur dann gilt, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung in England hat (*Chitty's Treatise on the Law of Contracts*, 20. Aufl. 1947, mit Suppl. 1952, S. 271). Für Auslandsverbindlichkeiten ist danach der Satz, daß der Wohnsitz des Gläubigers Erfüllungsort sei, überhaupt ohne Bedeutung (Rabel, *Conflict of Laws III*, 1950, S. 8). Es wäre daher falsch, einen Zahlungsortsbegriff, der an die Regel "the debtor must seek the creditor" anknüpft, für die Bestimmung des spezifisch ausländischen Charakters einer Schuld nach dem Londoner Schuldenabkommen zu verwenden.

Die Antragstellerin hat Gewicht auf die Formulierung von F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, 1953, S. 175, gelegt, daß der Begriff des Zahlungsorts im englischen Recht den Ort meine "at which the creditor is entitled actually to receive the money due to him, not the place from which the money is to be dispatched to him . . .". Wenn dies die Auffassung des englischen Rechtes sein sollte, so hätte sie aus den eben schon erörterten Gründen für die Auslegung des Schuldenabkommens kein ausschlaggebendes Gewicht. Das gilt um so mehr, als der Ausgangspunkt des französischen und des deutschen Rechts, deren Begriffsbildung für das Abkommen mindestens die gleiche Bedeutung zukommt, ein entgegengesetzter ist. F. A. Mann ist aber in seiner Behauptung auch sehr vorsichtig und betont, daß es sich um seine persönliche Meinung handle ("it is suggested"), da es keine "authority" in dieser Richtung gebe. Das hängt damit zusammen, daß im englischen Recht an den Begriff des Zahlungsorts keine der Behandlung in den kontinentalen Rechten vergleichbaren Rechtsfolgen hinsichtlich des Schwerpunkts des Schuldverhältnisses, des Gerichtsstandes oder des anwendbaren Rechtes geknüpft werden. Die Gerichte haben also keinen Anlaß, den Begriff des Zahlungsortes, der hiernach im englischen Recht so viel weniger Gewicht hat als in den kontinentalen Rechten, zu klären.

Im übrigen aber dürfte es auch nach englischem Recht doch wohl so sein, daß der Ort, wo der Gläubiger nach der Parömie "the debtor must seek the creditor" das Geld erhalten soll, zugleich der Ort ist, an dem der Schuldner zu leisten hat. Wenn der Schuldner die Leistung nicht persönlich bewirkt, sondern sich der Post oder einer Bank bedient, so sind diese seine Erfüllungsgehilfen (agents), für deren etwaige Fehler er einstehen muß. Der Schuldner ist also für die Zahlung am Sitze des Gläubigers verantwortlich. Macht die Bank einen Fehler, so haftet er dafür und ist in Verzug und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

Im vorliegenden Fall sind die Schuldner, nach dem insoweit zweifelsfrei maßgeblichen deutschen Recht, nur zur Absendung des Geldes verpflichtet. Sie haben also das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie das Geld expediert haben, Bank und Post sind nicht ihre Erfüllungsgehilfen (agents). Wenn man nun auch in solchem Falle den Ort, wo der Gläubiger das Geld erhält, als Zahlungsort bezeichnet, dann verwendet man einen Zahlungsortsbegriff, der auch der Praxis des englischen Rechts fremd ist und, soweit ersichtlich, in keinem Recht der Welt vorkommt.

Der Ort, wo der Gläubiger das Geld erhält, kann also nur dann als Zahlungsort im Sinne von Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII des Abkommens angesehen werden, wenn der Schuldner dafür verantwortlich ist, daß dort geleistet wird. Nur dieser Begriff des Zahlungsorts entspricht auch der ratio der Bestimmungen der Anlage VII des Abkommens. Es geht, wie unter I auseinandergesetzt wurde, darum, ein unterscheidendes Merkmal im Sinne von Anlage I Unteranlage D Ziffer 2, Anlage II Artikel V Abs. 3 (b) und Anlage IV Artikel 6 Abs. 2 zu statuieren, durch das Auslandsschulden von spezifisch ausländischem Charakter aus der Masse aller anderen Auslandsschulden herausgehoben werden sollten. Wenn die bloße Erwähnung der ausländischen Adresse des Gläubigers hierzu genügen würde, dann hätten praktisch alle Auslandsschulden »spezifisch« ausländischen Charakter. Dies wäre also kein unterscheidendes Merkmal. Ausgenommen blieben nur solche Schulden, bei denen, was praktisch kaum vorkommen wird, ein im Inland liegender Zahlungsort ausdrücklich vereinbart worden ist. Ein Antrag der schweizerischen Delegation, die Merkmale des spezifisch ausländischen Charakters so zu fassen, ist, wie schon hervorgehoben, in den Verhandlungen ausdrücklich abgelehnt worden. Ebenso ist die ursprünglich von Gläubigerseite vorgetragene Forderung, es für den spezifisch ausländischen Charakter einer Verbindlichkeit genügen zu lassen, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Begründung der Schuld seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland und der Schuldner hiervon Kenntnis hatte, nicht akzeptiert worden. Es ist nicht möglich, die abgelehnte, von den Abkommensparteien nicht gewollte Regelung jetzt nachträglich in das Abkommen im Wege der Auslegung hineinzuzinterpretieren und damit die getroffene Regelung der Sache nach in ihr Gegenteil zu verkehren.

Schon die alternative Nebeneinanderstellung der Kriterien der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes, der Anwendbarkeit ausländischen Rechtes oder eines ausländischen Zahlungsorts macht deutlich, daß es sich um Merkmale handeln muß, nach denen der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses im Ausland liegt und das Schuldverhältnis »dem ausländischen Recht untersteht«, wie es in der oben schon

angeführten Botschaft des Schweizerischen Bundesrats (S. 8) zutreffend ausgedrückt worden ist. Das wäre aber, wenn man unter ausländischem Zahlungsort die bloße ausländische Adresse des Gläubigers verstehen will, nicht der Fall. Gerade bei der Technik des modernen bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist es für die Bestimmung des Schwerpunktes eines Schuldverhältnisses so gut wie irrelevant, an welche Adresse das Geld zu senden ist. Wichtig ist lediglich, wie weit die Verantwortung des Schuldners reicht.

Waren im vorliegenden Fall die Brüder Max und Moriz Lindauer dafür verantwortlich, daß das Geld bei Fälligkeit in Brugg in der Schweiz für die Aargauische Hypothekenbank bereitstand, dann war nach der insoweit einhelligen internationalen Rechtsanschauung der Zahlungsort in Brugg. So liegt es hier aber nicht. Die Schuldner waren nur zur Absendung des Geldes aus Stuttgart verpflichtet und hatten das ihnen Obliegende getan, wenn sie dieselbe bewirkt hatten. Zwar trugen sie nach der dispositiven Regel des § 270 Abs. 1 BGB Kosten und Gefahr der Versendung, mußten also, wenn das Geld verlorenging, notfalls noch einmal zahlen. Aber sie trugen nicht die Verantwortung für die Zahlung in Brugg, die deutschen und schweizerischen Banken, die die Zahlung übermittelten, waren nicht ihre Erfüllungsgehilfen. Ging das Geld infolge eines Versehens dieser Banken nicht oder verspätet bei der Gläubigerin ein, so konnten die Schuldner nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, denn ihre Haftung und Verantwortung endete mit der Expedition des Geldes in Stuttgart. In einem solchen Fall aber kann nicht angenommen werden, daß der Zahlungsort im Sinne der Anlage VII I 2 (a) im Ausland liegt. Würde man das tun, den Begriff des Zahlungsortes also lediglich darauf abstellen, daß der Gläubiger den Betrag seiner Forderung schließlich erhalten muß, so liefe das darauf hinaus, daß alle Forderungen spezifisch ausländischen Charakter haben, wenn nur der Gläubiger ein Ausländer ist, was, wie schon gesagt, nach Sinn und Zweck der zugunsten von Forderungen mit spezifisch ausländischem Charakter getroffenen Regelung nicht gewollt sein kann.

Der Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft war also auch unter diesen Gesichtspunkten als unbegründet abzuweisen.

IV.

Nun ist nicht anzunehmen, daß die Parteien des Londoner Schuldenabkommens und seiner Anlagen die Bestimmung des spezifisch ausländischen Charakters einer Schuld von dem Ergebnis solcher nicht ganz einfacher Überlegungen haben abhängig machen wollen. Sie haben dies auch nicht getan, denn sie haben verlangt, daß der Zahlungsort in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen »ausdrücklich« (*“expressly”*, *«expressément»*) festgelegt sein müsse. Damit entfällt auch die Kritik, die im Verfahren bisweilen dahingehend geübt worden ist, die Zahlungsortsregelung des deutschen Rechts (und anderer vom Schuldnerwohnsitz ausgehender Rechte, vgl. Nussbaum, *Money in the Law*, 1950, S. 146 f.) sei zu kompliziert und für den Außenstehenden schwer verständlich. Macht man mit dem Erfordernis der Aus-

drücklichkeit, wie es geboten ist, ernst, so werden Zweifelsfälle kaum auftreten können. Haben die Vertragsparteien in einer Klausel, wie sie insbesondere bei Banken üblich ist – es handelt sich bei den Auslandsschulden spezifisch ausländischen Charakters weitgehend um Forderungen von Banken und Versicherungsgesellschaften – vereinbart, daß die Geschäftsräume der kreditgewährenden Bank Zahlungsort sein sollen, dann sind durch eine derartige ausdrückliche Festlegung Auslegungszweifel, die sich aus der verschiedenen Gestalt des Zahlungsortsbegriffes in den einzelnen Rechten ergeben könnten, praktisch so gut wie ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei allen sonstigen im Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsortsklauseln wie »zahlbar in X«, »Zahlungsort in X«, »Zahlungsort am Domizil des Gläubigers in X«, »Erfüllungsort für beide Teile in X« und dergleichen.

Was ist unter »ausdrücklicher« schriftlicher Festlegung, daß der Zahlungsort im Ausland liegen sollte, zu verstehen?

Normalerweise stehen im modernen Recht ausdrückliche und stillschweigende oder konkludente Willenserklärungen in der Wirkung völlig gleich, wie es etwa in allgemeiner und grundsätzlicher Weise in Artikel 1 Abs. 2 (vgl. auch Art. 74 Abs. 1 und Art. 176 Abs. 3) des schweizerischen Obligationenrechts und entsprechend in § 164 Abs. 1 Satz 2 des deutschen BGB geschehen ist. »En principe, la volonté tacite a autant de force que la volonté expresse du moment où elle est établie« sagt Esmein (Planiol-Ripert-Esmein, *Traité pratique de droit civil français* VI, 1952, No. 105). Das gleiche wird in der anglo-amerikanischen Literatur festgestellt, wobei dann bisweilen gesagt wird, daß zwischen "express contracts" und "implied contracts", von der Beweisfrage abgesehen, kein Unterschied bestehe (vgl. Williston, *On Contracts* II, 1936, § 3 S. 6 ff.; Corbin, *On Contracts*, 1952, §§ 18 ff. S. 26; 12 *American Jurisprudence, Contracts* §§ 4 ff. und § 239).

Auch im modernen Recht gibt es jedoch Fälle, in denen der Gesetzgeber mit guten Gründen eine ausdrückliche Vereinbarung verlangt. Dies bedeutet, jedenfalls dann, wenn wie in Anlage VII Abschnitt I 2 (a) eine ausdrückliche *schriftliche* Festlegung gefordert ist, eine Vereinbarung "expressis verbis". Eine Erklärung ist in solchem Falle ausdrücklich, wenn sich ihre Bedeutung ohne Berücksichtigung der Umstände aus den gebrauchten Worten selbst eindeutig ergibt (vgl. von Tuhr, *Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts* II S. 416; Heinrich Lehmann, *Allgemeiner Teil*, 1957, § 30 II 2). Der Inhalt der Erklärung muß in der schriftlichen Erklärung selbst den vollen unzweideutigen Ausdruck gefunden haben (RGZ 65, 177 ff. [180]). Den Gegensatz bildet eine Ermittlung des Sinnes der Erklärung im Wege der Deduktion oder durch Auslegung aus den Umständen. Wenn der Gesetzgeber in diesem Sinne Ausdrücklichkeit verlangt, dann hat das den Zweck zu sichern, daß sowohl der Erklärende wie der Empfänger sich der Tragweite der Erklärung bewußt sind (RGZ 65, 177 ff. [181]). In diesem Sinne ist das Ausdrücklichkeits-erfordernis zum Beispiel in § 700 Abs. 2 BGB und in der modernen Gesetzgebung insbesondere im Depotgesetz § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 verwendet (vgl. Heinrich Lehmann a. a. O., § 30 II 2; Baumbach-Duden HGB 1955, Anh. I zu § 406 S. 848).

Entsprechend kennt auch das schweizerische Recht Fälle, in denen die Erklärung ausdrücklich sein muß (OR Art. 459 Abs. 2, 462 Abs. 2, 481 Abs. 3, ZGB Art. 294). In solchen Fällen verlangt das schweizerische Bundesgericht, daß der Wille *expressis verbis* erklärt sein müsse, das heißt mit Worten, aus denen nach dem geltenden Sprachgebrauch dieser Wille unmittelbar und als deren wesentlicher Sinngehalt hervorgeht. Ausdrücklichkeit falle nicht zusammen mit Deutlichkeit und Unzweideutigkeit. Ein Wille könne mit aller Deutlichkeit aus konkludenter Handlung hervorgehen, sei aber deshalb nicht ausdrücklich erklärt (BGE 63 II S. 8 ff.; im gleichen Sinne v. Tuhr-Siegwart, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, 1942, S. 153, Oser-Schönenberger Obligationenrecht V 3, 1945, Art. 481 Anm. 6).

Für die französische Rechtssprache dürfen die Ausführungen von Esmein als repräsentativ angesehen werden. Er weist darauf hin, daß der Code Civil in verschiedenen Fällen eine «*stipulation expresse*» oder «*des termes exprès*» verlange, um die Aufmerksamkeit der Parteien auf die Wichtigkeit einer bestimmten Vereinbarung zu lenken. In solchen Fällen genüge eine stillschweigende oder *implicite* abgegebene Willenserklärung nicht (Planiol-Ripert-Esmein VI, 1952, No. 105; ebenso Aubry et Rau IV § 343 No. 3).

Auch im anglo-amerikanischen Recht steht die ausdrückliche Vereinbarung im Gegensatz zu dem, was durch Auslegung aus den Umständen zu entnehmen ist. "Express contracts are those in which the terms of the agreement are fully and openly incorporated." Ausdrücklich ist "declared in terms; set forth in words", "made known distinctly and explicitly, and not left to inference", "manifested by direct and appropriate language", im Gegensatz zu "implied" (vgl. 12 American Jurisprudence, Contracts § 4 und Black's Law Dictionary, 1951, sub verbo "express" mit Nachweisen aus der Judikatur; 15 A Words and Phrases (permanent edition) sub verbo "express", "express contract" S. 520, 528; Williston, On Contracts, § 3 S. 6). Der gleiche Sprachgebrauch herrscht im englischen Recht: "Contracts which are completely set forth in words either by mouth or writing are called express; those which are either wholly or partly not so set forth are called implied contracts" (Chitty's Treatise on the Law of Contracts, 1947 mit Suppl. 1952, S. 3; Wharton's Law Lexicon, 1938, sub verbo "express").

Bemerkungen, die diesen Gegensatz zu verwischen scheinen, stehen regelmäßig in einem anderen, hier nicht interessierenden Zusammenhang. Mit ihnen werden echte Verträge, zu denen nicht nur "express contracts", sondern auch "contracts implied in fact" gehören, den fingierten Verträgen, "contracts implied in law", "quasi contracts" oder "constructive contracts" (bei denen es um Fälle der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung geht) gegenübergestellt (Williston, On Contracts II § 3 S. 6 ff.; 12 American Jurisprudence, Contracts §§ 4 ff.). Äußerungen solcher Art dürfen also nicht dahin mißverstanden werden, als sei auch dort, wo das Gesetz ein "express agreement" verlangt, eine Vereinbarung "by implication" ausreichend.

Natürlich kommt es im Einzelfall für die Anforderungen, die zu stellen sind, stets auf den Grund an, aus dem heraus eine bestimmte Vorschrift das Erfordernis

der Ausdrücklichkeit aufgestellt hat (RGZ 65, 177 ff. [179]; RGR Kommentar BGB, 1953, Vorbemerkung 2 vor § 116). Bei der in Rede stehenden Bestimmung der Anlage VII geht es darum, daß einer Zahlungsortvereinbarung nur dann die Bedeutung einer besonders engen Verknüpfung mit dem Ausland beigemessen werden kann, wenn sie ausdrücklich erfolgt ist. Diese Regelung der Anlage VII steht in Übereinstimmung mit den Gesichtspunkten, die für die international-privatrechtliche Behandlung von Kreditverträgen vertreten werden. Hier ist man der Überzeugung, daß eine ausdrückliche Vereinbarung über den Zahlungsort für das anwendbare Recht erheblich ist, während sonst dem Zahlungsort keine Bedeutung beigemessen werden kann (Rabel, Conflict of Laws III, 1950, S. 7).

Vor allem aber sollten durch das Erfordernis der ausdrücklichen Vereinbarung offenbar klare Verhältnisse geschaffen und Streitfälle wie der vorliegende ausgeschaltet werden. Das ist der Grund, weshalb auch die Vereinbarung der Anwendung ausländischen Rechts in ausdrücklicher Form verlangt wird. Materiell würde der Fall ebenso liegen, wenn sich zum Beispiel die Anwendung englischen Rechts eindeutig aus der Verwendung englischer Vertragsformulare und Rechtsbegriffe ergäbe. Artikel 2 der Haager Konvention über das internationale Kaufrecht würde dies genügen lassen. Er verordnet hinsichtlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts durch die Parteien: «Cette désignation doit faire l'objet d'une clause expresse, ou résulter indubitablement des dispositions du contrat.» Die Bestimmung von Anlage VII I 2 (a) ist aber enger und läßt das letztere nicht genügen. Entsprechend hat nur die ausdrückliche Zahlungsortvereinbarung, die alle Zweifel ausschaltet, genügend Gewicht, um den spezifisch ausländischen Charakter zu begründen.

In den bisher von der Gemischten Kommission und den deutschen Gerichten entschiedenen Fällen, in denen der spezifisch ausländische Charakter einer Schuld bejaht wurde, lag denn auch stets eine den Erfordernissen genügende ausdrückliche Zahlungsortsklausel vor. So war im Fall der Bodenkreditbank Basel gegen Rohrer, Urteil der Gemischten Kommission vom 7. November 1956, vereinbart, daß der Sitz der Gläubigerin Zahlungsort sein solle. Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Juli 1957 – VII ZR 2/57 – BGHZ 25, 111 ff. lautete die Klausel: »Alle Zahlungen sind zu leisten in der Wohnung des Gläubigers«. In dem vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 25. November 1957 – VII ZR 201/56 – entschiedenen Falle war als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen das jeweilige Geschäftslokal der Gläubigerin in Basel vorgesehen. Wenn der Bundesgerichtshof in diesem Urteil abschließend die Wendung gebraucht »insoweit hätte es nicht einmal der Bezeichnung des im Ausland belegenen Ortes bedurft, vielmehr genügte es, wenn sich der Schweizer Erfüllungs- und Zahlungsort eindeutig aus den Umständen ergab«, so bezieht sich das darauf, daß es sich (wie im Falle Rohrer) um einen von einem deutschen Treuhänder des Schweizer Gläubigers gewährten Kredit handelte. In diesem durch den letzten Absatz von Abschnitt I der Anlage VII geregelten Fall ist eine ausdrückliche Vereinbarung eines Schweizer Zahlungsortes in dem von dem deutschen Treuhänder als formellem Kreditgeber mit dem deutschen Schuldner abgeschlossenen Vertrag praktisch gar nicht denkbar. Hier muß es also ausreichen,

wenn die Umstände und insbesondere die Vorvereinbarungen eindeutig auf den Schweizer Zahlungsort hingewiesen haben. Von diesem Treuhandfall abgesehen aber kann es dem Erfordernis der ausdrücklichen Vereinbarung nicht genügen, wenn sich der Zahlungsort lediglich aus den Umständen ergibt.

Von einer ausdrücklichen Festlegung des Zahlungsorts im Ausland, die den hier nach zu stellenden Anforderungen genügen würde, kann bei dem notariellen Vertrag vom 31. Juli 1931 nicht die Rede sein. Er enthält über den Zahlungsort nichts. § 5 des Vertrages stellt lediglich klar, daß die Schuldner die Kosten der Übermittlung an die Gläubigerin zu tragen haben. Damit räumt er die nach § 270 Abs. 1 BGB an sich noch möglichen Zweifel aus. Daneben wird zusätzlich noch vereinbart, daß die Schuldner auch dann die Kosten der Übermittlung zu tragen haben, wenn die Gläubigerin sie zur Zahlung an eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle, das heißt einen anderen Zahlungsempfänger, anweist. Das ist eine Vereinbarung über die Zahlungskosten und nicht über den Zahlungsort. Der Sinn, dem Schuldner vor Augen zu führen, daß er sich durch die getroffene Vereinbarung, ebenso wie es bei der ausdrücklichen Festlegung eines ausländischen Gerichtsstandes oder der Anwendung ausländischen Rechts der Fall wäre, einer ausländischen Ordnung unterworfen und eine Schuld mit klarem Auslandsschwerpunkt auf sich genommen habe, wird durch keine der Bestimmungen des notariellen Vertrages vom 31. Juli 1931 erfüllt.

Der Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft war also auch deshalb als unbegründet abzuweisen, weil es an der Ausdrücklichkeit der Festlegung eines ausländischen Zahlungsortes fehlt.

V.

Es kommt freilich vor, daß das Erfordernis der Ausdrücklichkeit auch einmal in einem etwas weniger strengen Sinn genommen wird. Das gilt zwar grundsätzlich nicht, wenn wie im vorliegenden Fall ausdrückliche »schriftliche« Festlegung gefordert ist (RGZ 65, 177 ff. [181]). Wo aber Schriftlichkeit nicht geboten ist und das Erfordernis der Ausdrücklichkeit für Erklärungen aufgestellt wird, die auch mündlich sein können, wird bisweilen von dem üblichen Sinn des Erfordernisses ausdrücklicher Vereinbarung abgewichen. Man begnügt sich dann mit Erklärungen, die »eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung des darauf gerichteten Willens, sei es durch Worte oder durch Tatsachen von sich aufdrängender Schlüssigkeit« (RGZ 107, 111) darstellen.

So verfährt die deutsche Rechtsprechung zu § 244 Abs. 1 BGB (vgl. die eben schon genannte Entscheidung RGZ 107, 110 [111] sowie RGZ 111, 316 [317]; 138, 52 ff.; 153, 384 ff.; BGH v. 25. Januar 1954 – IV ZR 94/53 – Lindenmaier-Möhring Nr. 5 zu § 275 BGB). Dabei ist in der grundlegenden Entscheidung RGZ 107, 111, der sich die anderen erwähnten Urteile anschließen, mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, daß sich diese Auslegung des Ausdrücklichkeitserfordernisses auf den Fall des § 244 Abs. 1 BGB beschränkt und auf Sinn und Zweck gerade dieser Vorschrift stützt. In der Tat muß es bei § 244 Abs. 1 BGB genügen, wenn der Zweck,

ausländische Währung effektiv zu erhalten, um sie zum Beispiel als Reisedevisen zu verwenden, aus den Umständen eindeutig erkennbar ist (Martin Wolff, Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts IV 1 S. 640). Das Ausdrücklichkeitserfordernis ist in die Bestimmung nur deshalb hineingeraten, weil sie über Artikel 336 Abs. 2 ADH-GB aus dem Wechselrecht (ADWO Art. 37) in das allgemeine bürgerliche Recht übernommen worden ist. Im Wechselrecht aber hatte das Ausdrücklichkeitserfordernis für den Effektivvermerk seinen guten Sinn. Dies erklärt, daß die Rechtsprechung in der Auslegung des in § 244 Abs. 1 BGB nicht ganz passenden Erfordernisses hier etwas großzügig ist. Für andere Fälle ist dies nicht maßgeblich (Heinrich Lehmann, Allgemeiner Teil, 1957, § 30 II 2; vgl. dazu auch Palandt-Danckelmann § 244 Anm. 4 c: »doch bedeutet ausdrücklich hier nur ...« und RGR Kommentar BGB Vorbem. 2 vor § 116). Überdies ist in Anlage VII anders als in § 244 Abs. 1 BGB ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verlangt. Die Antragstellerin beruft sich also zu Unrecht auf diese Rechtsprechung.

Im übrigen genügt die Vereinbarung vom 31. Juli 1931 auch dem abgeschwächten Erfordernis einer in besonderem Maße eindeutigen Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes nicht. Hierzu wäre nötig, daß Zweifel, die hinsichtlich des Zahlungsortes bestehen oder möglich sind, in unzweideutiger Weise ausgeräumt sind. Das aber ist nicht der Fall.

Zunächst ist jeder Vertrag und jede Erklärung der Parteien vom Boden des für sie maßgebenden Rechts auszulegen. Der Vertrag müßte also geeignet sein, den nach §§ 269 Abs. 1, 270 Abs. 4 BGB bestehenden Zweifel, ob es bei der Grundregel bleibt, daß der Schuldnerwohnsitz Erfüllungsort ist, auszuräumen. Das tut er, – wie schon oben unter II dargelegt worden ist – nicht nur nicht in klarer und unzweideutiger Weise, sondern überhaupt nicht.

Aber selbst wenn man von dem Bestehen der Normen von §§ 269 und 270 BGB absieht und den Vertrag als sozusagen im luftleeren Raum geschlossen betrachtet, läßt sich aus ihm Eindeutiges über den Zahlungsort nicht entnehmen.

In den §§ 1 und 2 des Vertrages ist gesagt, daß die Aargauische Hypothekenbank mit Hauptsitz in Brugg das Grundstück ersteigert habe und es nun weiter verkaufe. Hier ist also bei der Festlegung der Verkäuferpflichten neben dem Namen der Verkäuferin auch deren Hauptsitz angegeben, ohne daß dies – zunächst jedenfalls – irgendwelche Bedeutung für die Käuferpflichten haben könnte.

Der § 5 des Vertrages, auf den sich die Antragstellerin in erster Linie stützt, hat zum Hauptinhalt die Festlegung des Zinssatzes für den Kaufpreis und der Zinstermine. Dabei wird angefügt, daß die Entrichtung kostenfrei zu erfolgen habe und daß das gleiche, nämlich Fälligkeit auf den Schluß eines Kalendervierteljahres und Kostentragung, auch für die Entrichtung des Kaufpreises und seiner Raten gelte. Über den Zahlungsort sagt diese Bestimmung nichts.

Die Antragstellerin sieht nun darin, daß in § 5 daneben noch die Verpflichtung der Schuldner begründet wird, den Kaufpreis gegebenenfalls anstatt an die Verkäuferin an eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle zu entrichten, ein örtliches Moment. Sei aber, so meint sie, die Leistung an eine solche Zahlstelle örtlich aufzu-

fassen, dann bekomme damit auch die in § 5 erwähnte Zahlung an die Verkäuferin eine örtliche Färbung, die dazu berechtigt, der Angabe des Hauptsitzes der Verkäuferin in Brugg die Bedeutung einer Festlegung des Zahlungsortes zu geben. Wenn diese Argumentation richtig wäre, dann wäre dies jedenfalls eine sehr verwickelte und indirekte Schlußfolgerung. Von ihr könnte nicht gesagt werden, daß in ihr »eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung« des auf die Festlegung eines Zahlungsortes gerichteten Willens läge. Eine ausdrückliche Festlegung würde also auch, wenn jener Gedankengang zutreffend wäre, nicht vorliegen.

Aber die erwähnte Argumentation hält auch inhaltlich einer Nachprüfung nicht stand. Durch § 5 des Vertrages wird der Gläubigerin lediglich das Recht eingeräumt, an ihrer Stelle einen anderen Zahlungsempfänger, insbesondere also einen Treuhänder zu benennen, wie er von schweizerischen Banken bei derartigen Krediten vielfach verwendet worden ist. Die Klausel sagt also etwas über die Person, an die Zahlung zu leisten ist, und nichts über den Zahlungsort. Es liegt eben anders als in den Fällen, in denen der Schuldner sich verpflichtet hat, »am Domizil der Gläubigerin in Basel« Zahlung zu leisten, oder in denen der Sitz der Gläubigerin in Zürich als Zahlungsort oder als Erfüllungsort vereinbart ist. In solchen Fällen ist dem Schuldner die schweizerische Lokalisierung seiner Schuld deutlich vor Augen geführt. Im Vertrag vom 31. Juli 1931 ist das dagegen nicht geschehen. Nach ihm ist offen, ob Zahlungsort Stuttgart, Brugg oder ein dritter Ort ist.

Hätte die Gläubigerin Niederlassungen in Deutschland gehabt (was nicht der Fall ist), oder hätte sie bei deutschen Banken in Berlin, Frankfurt oder Stuttgart Girokonten unterhalten, dann wäre die Schuldnerin, wenn man von der dispositiven Bestimmung des § 270 Abs. 1 BGB absieht, nach dem Vertragswortlaut ohne weiteres berechtigt gewesen, auf ein solches, zum Beispiel in Stuttgart bestehendes Konto der Gläubigerin zu zahlen. Eine solche Überweisung ist immer dann zulässig, wenn der Gläubiger in der üblichen Weise bekanntgemachte Bankkonten besitzt und sich aus dem einzelnen Verträge nichts Gegenteiliges ergibt (vgl. Schoele, Das Recht der Überweisung, 1937, S. 236 ff.; von Caemmerer, Girozahlung, Juristenzeitung 1953, S. 446 ff.; Erman-Westermann BGB, 1958, § 362 Anm. 2). Das wäre dann als Überweisung auf ein Konto der Aargauischen Bank Zahlung »an die Gläubigerin« gewesen und nicht etwa Entrichtung »an eine Zahlstelle« im Sinne von § 5 des Vertrages. Auch diese Überlegung zeigt, daß der Vertrag hinsichtlich des Zahlungsortes alles offen läßt.

Die Frage, ob die Schuldner in Stuttgart oder in Brugg oder anderwärts zu zahlen hatten, läßt sich aus dem Verträge allein somit nicht beantworten, ohne Erhebungen über das Vorhandensein ausländischer Niederlassungen, Bankkonten und sonstige Umstände anzustellen und ohne die dispositiven Regelungen des für den Vertrag maßgeblichen Rechts mit heranzuziehen. Ist dies aber nötig, dann kann von ausdrücklicher vertraglicher Festlegung auch bei weitherzigster Fassung dieses Erfordernisses nicht gesprochen werden.

Die Klausel des § 5 sagt nichts, was nicht selbstverständlich wäre, nämlich, daß die Zahlung an die Gläubigerin zu leisten ist und daß die Schuldner die Kosten der

Zahlung zu tragen haben. Dies wird nur deshalb erwähnt, weil es auch gelten soll, wenn die Gläubigerin einen anderen Zahlungsempfänger benennt. Sieht man darin zugleich im Wege der Auslegung die Übernahme der Verpflichtung, das Geld der Gläubigerin zukommen zu lassen, so ist die Frage offen, wie diese Pflicht zu verstehen ist. Das läßt sich nur aus ergänzendem Recht beantworten. Ist deutsches oder österreichisches Recht zur Ergänzung des Vereinbarten heranzuziehen, so haben die Schuldner das Geld nur abzusenden und haben damit das Ihrige getan. Wird der Vertrag nach schweizerischem oder englischem Recht ausgelegt, so wären die Schuldner verpflichtet, am Sitz der Gläubigerin zu zahlen. Was sich aber lediglich unter Zugrundelegung der dispositiven Bestimmungen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts beantworten läßt, ist nicht ausdrücklich vereinbart, und zwar in keinem Sinn, der diesem Erfordernis gegeben werden kann.

Wenn es genügen sollte, daß im Schuldvertrag die ausländische Anschrift des Gläubigers genannt ist, um aus der selbstverständlichen Feststellung, daß der Schuldner verpflichtet ist, den Schuldbetrag an den Gläubiger zu entrichten, die Folgerung zu ziehen, daß damit der Zahlungsort am Wohnsitz des Gläubigers festgelegt sei, dann wäre der Sinn der Anlage VII ins Gegenteil verkehrt und dem Merkmal der Festlegung eines ausländischen Zahlungsortes jede unterscheidende, die Gruppe der Auslandsverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter kennzeichnende Kraft genommen.

gez. P. Barandon

E. von Caemmerer

B. Wolff

A. Makarov